

Staatsziel Nachhaltigkeit?



PRO
Joachim Wieland

Politik sollte nachhaltig sein. Darüber ist man sich einig. Politik ist aber keinesfalls immer nachhaltig. Rentenversprechen, Pensionszusagen, die Nutzung von Kernenergie als Brennstoff bei der Energieerzeugung, der Verfall der Infrastruktur, die Finanzierung der Kosten der Wiedervereinigung Deutschlands nicht durch Steuererhöhungen, sondern auf Kredit sind nur einige Beispiele, bei denen sich die verantwortlichen Politiker, aber auch die Wählerinnen und Wähler vor allem von eigenen aktuellen Interessen leiten lassen. Lasten werden gern in die Zukunft verschoben. Dazu setzt die parlamentarische Demokratie ungewollt einen Anreiz: Demokratische Legitimation wird nur auf Zeit verliehen und muss nach Ablauf einer Wahlperiode erneuert werden. Politiker streben regelmäßig die Wiederwahl an, weil sie nur so ihre Ziele verwirklichen können. Wahlen lassen sich aber nur schwer mit Verheißungen für die ferne Zukunft gewinnen. Auch wer wählt, orientiert sich zunächst einmal an den Problemen und Sorgen der Gegenwart. Kurzfristiges Denken und Handeln ist ein struktureller Mangel der parlamentarischen Demokratie.

Diesem Mangel kann durch eine Modifikation der grundgesetzlichen Ordnung entgegengewirkt werden. Die Verfassung sollte deshalb um den Satz „Der Staat beachtet in seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit“ ergänzt werden. Diese Verpflichtung gibt der Politik keine konkreten Ziele vor, die vor dem Bundesverfassungsgericht eingeklagt werden können. Er erinnert die Verantwortlichen – Parlament und Wahlvolk – aber an ihre Verpflichtung, Lasten nicht einfach von sich weg zu späteren Generationen zu verschieben.

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat schon jetzt in Art. 20a, in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Eine umfassende Verpflichtung auf das Nachhaltigkeitsprinzip würde die parlamentarische Demokratie stärken. Sorgen vor einer zu starken Formung der Politik durch die Verfassungsrechtsprechung sind unbegründet.

Prof. Dr. Joachim Wieland ist Inhaber eines Lehrstuhls unter anderem für Öffentliches Recht an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer



CONTRA
Jan Henrik Klement

Nicht alles, was als Leitbild der Entwicklungspolitik taugt, ist auch als Verfassungsprinzip brauchbar. Das seit der Weltkonferenz von Rio de Janeiro (1992) propagierte Drei-Säulen-Konzept der Nachhaltigkeit zielt auf eine „Balance“ der wirtschaftlichen Entwicklung, der sozialen Sicherheit und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen zukünftiger Generationen. Ein Verfassungsbegriff mit dieser Definition gibt der Staatsgewalt nicht einmal die Richtung vor. Er spiegelt einen multidimensionalen Gemeinwohlbegriff in die zeitliche Unendlichkeit. Der „Trade-off“ zwischen Gegenwart und Zukunft, der mit konkreten Regeln bewältigt werden müsste, wird in einer romantischen Großformel verkleistert. Das Gewicht der Teilziele ist nur mit frei setzbaren Wertungen zu bestimmen. Eine Nachhaltigkeitsvorschrift im Grundgesetz wäre nur ein Kompetenztitel für das BVerfG, das sie in teils materielle, teils prozedurale Anforderungen übersetzen würde. Der Weg zu einer dem Planungsrecht entlehnten Kontrolle von Abwägungsfehlern des Gesetzgebers wäre geebnet: Gesetzgebung als Verwaltung im funktionalen Sinne.

Nach meinem Verständnis lenkt das Nachhaltigkeitsprinzip die Gesellschaft gerade nicht in die Richtung eines Ideals. Es gebietet, die Bedingungen zukünftiger politischer Gestaltung (nur) in dem Maße vorzuprägen, in dem dies zur Förderung bestimmter Gemeinwohlansliegen erforderlich und angemessen ist (formaler Nachhaltigkeitsbegriff). Das Prinzip einer intertemporal gerechten Verteilung (hoheitlicher) Gestaltungsressourcen steht hinter Art. 20a GG und der Schuldenbremse. In der Entscheidung zum ESM-Vertrag hat das BVerfG das Nachhaltigkeitsgebot zudem als eine auch normextern und damit allgemein geltende Konkretisierung des Demokratieprinzips anerkannt – ohne das Wort selbst im Munde zu führen (BVerfGE 135, 317 [Rn. 173] = NJW 2014, 1505). Ein neuer Artikel im Grundgesetz wäre unnützlich und bürge nur die Gefahr einer Verrechtlichung von außerhalb des deutschen Verfassungsdiskurses dynamisch wachsenden entwicklungspolitischen Konzepten.

Prof. Dr. Jan Henrik Klement ist Inhaber eines Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität des Saarlandes